

Kirche und Staat in der neueren Entwicklung. Hrsg. Paul Mikat (Wege der Forschung 566). Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1980. IX/569 S.

Schon bald nachdem das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten war, entspann sich unter den Staatskirchenrechtlern ein lebhafter Meinungsstreit darüber, ob die Übernahme der sog. Religionsartikel der Weimarer Reichsverfassung in das neue Grundgesetz deren ursprünglichen Sinn unberührt gelassen oder nicht einem vielleicht grundlegenden Sinnwandel unterzogen habe. Hatte die Weimarer Reichsverfassung versucht, einen wertneutralen Staat zu „verfassen“, so versteht das Grundgesetz seinen Staat zwar als weltanschaulich neutral, aber keineswegs wertneutral, sondern im Gegenteil ausgesprochenermaßen *wertgebunden*. Schon damit allein stehen alle Einzelbestimmungen in einem völlig anderen Sinnzusammenhang, was sich unvermeidlich auf deren Verständnis (Sinndeutung) auswirkt, ganz besonders auf Bestimmungen von der Art der Kirchenartikel. So hat sich an oder aus dieser Frage ein umfangreiches fachwissenschaftliches Schrifttum von durchweg hoher Qualität entwickelt; daraus bringt der Band eine Auswahl von 18 Beiträgen. – Praktisch wirkt die Frage sich vor allem an zwei Stellen aus. An erster Stelle: Was bedeutet heute die in WRV Art. 137, Abs. 5 den großen Kirchen zugeschriebene Qualität als „Körperschaft des öffentlichen Rechts“? In der Weimarer Zeit wurde staatlicherseits hartnäckig daran festgehalten, sie bedeute die Unterwerfung der Kirche unter eine qualifizierte Staatsaufsicht, und kirchlicherseits wurde das weithin geduldet, d. h., man nahm es ohne aufzumucken hin, so z. B. das preußische katholische Kirchenvermögensverwaltungsgesetz von 1925; heute ist unbestritten, daß eine solche Staatsaufsicht grundgesetzwidrig wäre.

Breiten Raum nimmt die durch den Grundrechteteil des Grundgesetzes aktuell gewordene Frage der sog. Grundrechtbindung der Kirche ein. Daß Grundrechte, soweit sie ihrem Sinn nach überhaupt auf die Kirche anwendbar sind, ihr zustehen, ist unstrittig; schwierig dagegen ist die Frage, ob und zutreffendenfalls inwieweit Grundrechte auch gegenüber der Kirche geltend gemacht werden können, ein eigenartiger Spezialfall der sog. Drittwirkung der Grundrechte, womit mehrere Beiträge des Bandes sich befassen. – Haben wir es aber heute überhaupt noch mit Staatskirchenrecht im klassischen Sinn des Wortes zu tun, oder wirft auf der einen Seite der Wandel des Verhältnisses oder der Beziehungen zwischen Staat und (freier) Gesellschaft, auf der anderen Seite das namentlich im 2. Vatikan. Konzil fortentwickelte Selbstverständnis der (kath.) Kirche als gesellschaftliches Gebilde („compago socialis“) und demzufolge ihres Platzes *nicht* in oder neben dem Staat, sondern „in der Welt von heute“, d. i. in der menschlichen Gesellschaft schlechthin, nicht ganz andere Fragen auf als diejenigen, um die es ein Jahrtausend lang in der Auseinandersetzung zwischen sacerdotium und imperium, d. i. zwischen päpstlicher und kaiserlicher *Macht*, und noch im 19. Jahrhundert in der unter den Stichworten ‚potestas spiritualis‘ und ‚potestas temporalis‘ geführten Auseinandersetzung ging? Geht es vielmehr heute nicht so sehr oder vielleicht überhaupt nicht mehr darum, die Kirche als souveräne geistliche Macht *neben* den Staat als souveräne weltliche Macht zu stellen („utraque in suo genere maxima“), sondern der Kirche (den Kirchen!) *in* der pluralistischen Gesellschaft den ihr (ihnen) gebührenden Platz inmitten der Vielzahl gesellschaftlicher Mächte zu sichern, *ohne* sie dadurch in unzulässiger Weise auf die gleiche Ebene mit beliebigen anderen Verbänden (Interessen[ten]vereinigungen, ‚pressure groups‘) hinabzuziehen? Damit befaßt sich der Beitrag von *Mahrenholz* (385–426), der sehr viel Zutreffendes dazu beibringt, ohne jedoch zu einer glatten Lösung zu führen, die es, weil die Kirche Jesu Christi sich nun einmal in gesellschaftsrechtliche Begriffe nicht adäquat fassen läßt, vermutlich weder gibt noch überhaupt geben kann. – Wer diese Aufsatzsammlung durchgearbeitet hat, wird sich vermutlich veranlaßt sehen, einige seiner Vorstellungen oder Auffassungen zu überprüfen; bestimmt aber wird er manche vermeintliche Sicherheit ablegen und in seinem Urteil behutsamer werden. Die Mühe, das Ganze durchzuarbeiten, lohnt sich.

O. v. Nell-Breuning S. J.

Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Bd. 14. Hrsg. J. Krantscheidt und H. Marré. Münster/W: Aschendorff 1980. 169 S.

Dieses 14. „Essener Gespräch“ fand unmittelbar vor Abschluß des gesetzgeberischen

Ringens statt, aus dem die in BGBI 1979, S. 1061 ff. verkündete Regelung des elterlichen Sorgerechts hervorgegangen ist, die an die Stelle der bis dahin geltenden elterlichen Gewalt getreten ist. Da dem Gespräch bereits die unverändert zum Gesetz erhobene letzte Ausschlußfassung zugrunde liegt, ist alles, was damals vorgetragen und erörtert wurde, auch heute noch ebenso aktuell und dürfte auch weiterhin noch lange aktuell bleiben. Während die vorausgegangenen 13 Gespräche (zuletzt hier gewürdigt 54 [1979] 473–474) entsprechend dem Gesamttitel „Staat und Kirche“ staatskirchenrechtliche Themen behandelten, von denen manche nur für einen engeren Sachverständigenkreis von Interesse sind, handelte es sich dieses Mal um einen Gegenstand, der nicht unmittelbar die zwischen Staat und Kirche bestehenden Beziehungen betrifft, an dem aber nichtsdestoweniger die Kirche im allerhöchsten Maße interessiert ist, weil sie von seiner Gestaltung mittelbar ganz wesentlich mitbetroffen wird: *Wie versteht, wie respektiert der Staat das Elternrecht?* In der Art, wie der Staat das Elternrecht regelt, bringt er *sein* Verständnis von Ehe und Familie praktisch-konkret zum Ausdruck; aus dem Maß erzieherischer Befugnisse, das er für sich selbst in Anspruch nimmt, ergibt sich – auch wenn in grundgesetzlichen und einfach-gesetzlichen Bestimmungen davon überhaupt keine Rede ist –, wieviel Raum der Kirche verbleibt, um den ihr zustehenden Einfluß sowohl auf die elterliche („familiäre“) als auch auf die außerfamiliäre, insbesondere schulische Erziehung des nachwachsenden Kirchenvolkes auszuüben. – In der (weltlichen) „öffentlichen“ Meinung hat das Verständnis des Elternrechts sich gewandelt, im Zusammenhang mit dem Wandel der Vorstellungen von Ehe und Familie Schaden gelitten, zugleich aber aufgrund der Anerkennung der Menschenrechte des Kindes auch geläutert und veredelt, so daß sogar für Kanonistik und Moraltheologie ein gewisser Nachholbedarf entstanden ist.

Alle drei Referenten dieser Tagung (*W. Geiger, E. W. Böckenförde, D. V. Simon*) sind Öffentlich-Rechtler; dem entspricht der Charakter der Referate und der auf nicht minder hohem Niveau sich bewegenden Diskussion; trotzdem wird auch der nicht juristisch, sondern theologisch, religiös-ethisch oder pädagogisch Interessierte sie mit großem Gewinn lesen und Veranlassung finden, in vielleicht nicht ganz wenigen Stücken, die ihm bisher als selbstverständlich und unbezweifelbar sicher und richtig erschienen, zu einem vorsichtigeren, abgewogenen Urteil zu gelangen, zum mindesten einiges *zuzulernen*.  
O. v. Nell-Breuning S. J.

Jahrbuch für christliche Sozialwissenschaften, Bd. 21. Hrsg. *Wilhelm Weber*. Münster: Regensberg 1980. 262 S.

Das Schwergewicht dieses Bandes bildet ein Block von sechs Beiträgen angesehener *polnischer* Vertreter der kath. Soziallehre. Zwei dieser Beiträge geben interessante Einblicke in die ganz einmalige Lage, in der die kath. Kirche Polens sich befindet. So schon *W. Piwowarski*, „Die Soziallehre der Kirche und das Laienapostolat“ (49–55), vor allem aber *J. Kondziela*, „Sozialer und politischer Wandel in Polen und die gesellschaftliche Position der katholischen Kirche“ (57–72). Der aus den Schulen verbannte und in die Pfarreien verlegte Religionsunterricht trage viel mehr zur „Identifizierung der Jugend mit der Kirche“ bei als früher der Religionsunterricht in den Schulen (65). Polnische Arbeiter haben die Kirche nicht im Verdacht, sie halte es mit „denen da oben“, sehen in ihr vielmehr ihre stärkste Stütze gegen den Druck von „da oben“. Allerdings erscheint dieser Beitrag im ganzen etwas zu triumphalistisch und geht wohl auch in der Ineinssetzung von Polentum und Katholizismus ein wenig zu weit. – Bei *F. Mazurek*, „Die Konzeption des gesellschaftlichen Solidarismus nach Heinrich Pesch“ (73–97) findet man einen guten Überblick über die verschiedenen Arten von Solidarismus vor Pesch und den seinigen gut von ihnen allen abgehoben; die Weiterentwicklung, namentlich durch Gustav Gundlach über Pesch hinaus bleibt leider unberücksichtigt. – Das gilt in noch viel höherem Grade von *G. Ermecke* und seinem Beitrag „Politik und Moral“ (133–148). Ermecke *entleert* das Solidaritätsprinzip seines wesentlichen Gehaltes, nämlich seiner Aussage über das Verhältnis des gesellschaftlichen Ganzen und seiner Glieder zueinander; daraufhin kann er den Solidarismus mit der Begründung, ihm *fehle* das Ganzheits- und das Gliederungs-Prinzip, als unzureichend verworfen. – Für die Diskussion über deontologische oder teleologische Begründung sittlicher Normen und ihrer Verbindlichkeit leistet *E. Nagel* in „Ethik und Handlungstheorie“ (179–200) einen durch begriffliche und sprachliche Klarheit ausgezeichneten